Beschluß der Bürgerschaft

vom 29. Juni 1859.

1. Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, Posten VIII. g. und h. des Specialbudgets.

Die Bürgerschaft bewilligt nunmehr diese Posten für das diesjährige Budget und erwartet, daß die Deputation für das Bauwesen bei Aufstellung des nächstjährigen Budgets die von ihr geäußerten Wünsche, wie im Bericht vom 27. Mai angedeutet, berücksichtigen werde.

2. Verlängerung des Osterdeichs.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Anträgen der Deputation einverstanden, daß die darin erwähnten Anerbietungen des J. D. Bredehorst angenommen und demgemäß der Punkendeich vor den Erben Nr. 16 bis 26 b. auf eine Kappenbreite von 40 Fuß gebracht werde und bewilligt für den Ankauf des Ratjen'schen Erbes und die sonstigen Anlagen die veranschlagte Summe von 3850 Thaler.

Auch erscheint ihr die Ausdehnung der Anlagen vor dem Meybohm'schen Erbe durch die Umstände geboten und bewilligt sie auch dazu die veranschlagten 2500 Thaler in der Voraussetzung, daß das Meybohm'sche Erbe zu 1500 Thaler anzukaufen ist. Sollte dieses wider Verhoffen nicht der Fall sein, so ersucht die Bürgerschaft in Betreff der angeregten Expropriation um einen weiteren Bericht der Deputation.

Ferner beauftragt die Bürgerschaft die berichtende Deputation mit der Vertretung des Staats bei den Abschlüssen der erforderlichen Kaufcontracte und der Abkündigung und Lassung der gedachten Grundstücke, indem sie damit einverstanden ist, daß dabei die Lassungsgebühr an den Staat nicht bezahlt werde, und erwartet von der Deputation seiner Zeit weitere Berichte über die Fortführung des zur Verbindung des Punkendeichs mit dem Altenwall projectirten Osterdeichs, indem auch sie sich der Hoffnung hingiebt, daß sich die betreffenden Anwohner von den Vortheilen dieser Anlage für den Werth ihrer Grundstücke überzeugen und außer der unentgeltlichen Abtretung des Terrains entsprechende Beiträge zu den Kosten der Anlage leisten werden.

3. Wasserleitung nach der Bürgerweide.

Zu ihren Mitgliedern für die nunmehr beschlossene Deputation wegen einer Canalisirung des Dobbens hat die Bürgerschaft die Herren Dr. Oelrichs, J. D. Helmken, Carl Tewes, L. C. Nolze, Johannes Rösing und J. H. Holler erwählt.

Da die bisherigen Spülungen des Dobbens mit frischem Weserwasser zur Abhülfe der großen Calamität, welche die mephitischen Dünste des Dobbens, des Torfcanals und der damit in Verbindung stehenden Gewässer erzeugen, sich in hohem Grade ungenügend erwiesen haben und bereits böse Krankheitsfälle bei vielen Anwohnern entstanden sind, so ersucht die Bürgerschaft den Senat, sofort die erforderlichen Maßregeln zu veranlassen, damit die täglich sich mehrenden Gefahren beseitigt werden und namentlich Anordnungen zu treffen, daß der Zufluß von Schlempe aus der Retemeyer'schen Spritfabrik sofort sistirt werde.

4. Nachbewilligung für die Geestebrücke.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits den Antrag der Deputation auf Bewilligung der Summe von 3162 Thaler 5 Gr. 10 Pf. Courant aus dem Fond für außerordentliche Verwendungen, indem sie zugleich derselben zur Deckung der Reparaturkosten für dieses Jahr 150 Thaler zur Verfügung stellt.

5. Vergrößerung des Begräbnißplatzes auf der Bürgerweide.

Die Bürgerschaft erklärt sich ebenfalls einverstanden, daß zur nothwendig gewordenen Vergrößerung des Begräbnißplatzes der im Bericht bezeichnete Theil der

Bürgerweide der Verwaltungscommission der altstädtischen Begräbnißanstalt zum Eigenthum und zum Zweck daselbst vorzunehmender Leichenbestattungen unentgeltlich überwiesen werde.

Bei Ausführung der Arbeiten wird es sich empfehlen, daß die betreffende Behörde sich mit der Deputation bei der Abgrenzung des Areals, Verlegung der Wege ꝛc. verständige.

Zugleich wünscht die Bürgerschaft, daß die Deputation bei der Bürgerweide schon diesen Herbst ein weiteres Stück der Bürgerweide und zwar die von der Deputation bereits dazu in Vorschlag gebrachten ca. 20 Morgen hinter der Schießbahn gelegen, zu Gemüseländereien einrichte.

Sie setzt dabei voraus, daß, falls das der Verwaltungscommission der altstädtischen Begräbnißanstalt zu überlassende Areal von dieser vor dem 6. März 1860 in Anspruch genommen werden sollte, dieselbe mit den Pächtern der betreffenden Gemüseländereien wegen etwaiger Entschädigungen ein Abkommen zu treffen hat.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. Juli 1859.

1. Budget für das Jahr 1859.

Nachdem nunmehr die Bürgerschaft über die Posten VIII. g. und h. des Specialbudgets für Unterhaltung der öffentlichen Gebäude sich erklärt hat, spricht auch der Senat zu denselben seine Bewilligung aus.

2. Verlängerung des Osterdeichs.

Den Anträgen der berichtenden Deputation gemäß und in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft, genehmigt der Senat die Annahme der Anerbietungen des J. D. Bredehorst und die Verstärkung des Punkendeichs vor den Erben Nr. 16 bis 26 b. auf eine Kappenbreite von 40 Fuß unter Bewilligung der für den Ankauf des Ratjen'schen Erbes und die sonstigen Erfordernisse veranschlagten Summe von 3850 Thaler.

Ebenso ertheilt er seine Zustimmung zu den vorgeschlagenen Anlagen vor dem Meybohm'schen Erbe und der Verwendung von 2500 Thalern zu diesem Zwecke unter der von der Bürgerschaft ausgesprochenen Voraussetzung.

Nicht minder ist der Senat damit einverstanden, daß die berichtende Deputation bei dem Abschlusse der erforderlichen Kaufcontracte und der Abkündigung und Lassung der in Rede stehenden Grundstücke den Staat vertrete, auch daß die Lassungsgebühr an den Staat nicht zu entrichten sei.

3. Wasserleitung nach der Bürgerweide.

Zu der dieses Gegenstandes wegen niedergesetzten Deputation hat der Senat die Herren Senator Feldmann, Senator Lampe und Senator Grave ernannt.

4. Bericht der Postdeputation.

Die Postdeputation hat einen Bericht über verschiedene zu ihrem Verwaltungskreise gehörende Gegenstände, namentlich

die Verbesserung der Localstadtpost,
die Regelung des Postdienstes in Vegesack,
die Herabsetzung des Porto's für die frankirte Correspondenz zwischen Bremen und Großbritannien, und
die Liquidation der Ocean Steam Navigation Company,

eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft hieneben zu ihrer Erklärung, resp. zu ihrer Kenntnißnahme, unter Vorbehalt seiner eigenen Beschlußfassung, zugehen läßt.
